

\* **Umzugstermine beim Wohnungswechsel.** Wegen der Schwierigkeiten, die der durch den Krieg entstandene Mangel an geschulten Arbeitskräften mit sich bringt, ist vom Polizeipräsidenten, wie schon kurz mitgeteilt, betreffs der beim nächsten Vierteljahrswechsel innezuhaltenden Fristen für den Stadtkreis Berlin Folgendes festgesetzt: Es sind zu räumen: 1) kleine, aus höchstens zwei Wohnzimmern und Zubehör bestehende Wohnungen bis zum 3. Januar abends; 2) mittlere, aus drei oder vier Wohnzimmern und Zubehör bestehende Wohnungen bis zum 4. Januar abends; 3. große, mehr als vier Wohnzimmer umfassende Wohnungen bis zum 7. Januar abends. Die Inhaber der aus ein, zwei oder drei Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen müssen jedoch ein Wohnzimmer und die Mieter von Wohnungen mit mehr als drei Wohnzimmern und Zubehör zwei Wohnzimmer schon am 2. Januar vollständig geräumt dem künftigen Wohnungsinhaber zur Verfügung stellen. Am Neujahrstag ruht die Umzugspflicht. Am Sonntag, 3. Januar, ist innerhalb des Stadtkreises Berlin die unbeschränkte Ausführung von Wohnungsumzügen gestattet.